

**heile automation e.U.**

Rechnungen sind stets dreifach und für jede Bestellung separat mit Angabe unserer Bestell- und Bestellpositionsnummer sowie der Kontierung/Order ausnahmslos an AT 8530 Deutschlandsberg, Kleegasse 8, einzusenden. Fehlen diese Angaben, so erhalten Sie die Rechnung ungebuht zurück.

## Einkaufsbedingungen

1. Für unsere Bestellungen gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen, wenn nicht im Einzelfall abweichende Bestimmungen schriftlich vereinbart sind.
2. Bestellungen sind für uns nur rechtsverbindlich, wenn sie auf von uns ausgestellten, ordnungsgemäß unterschriebenen Bestellvordrucken erfolgt sind. Abweichungen vom Inhalt unserer Bestellung bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.
3. Die Übernahme des Auftrages ist uns möglichst innerhalb Wochenfrist schriftlich unter Anführung des Nettopreises ohne Mehrwertsteuer und der Lieferzeit zu bestätigen.
4. Die vereinbarte Lieferzeit ist verbindlich. Bei Überschreiten des vereinbarten Liefertermins sind wir berechtigt, ungeachtet unserer sonstigen Ansprüche eine Verzugsentschädigung von 0,5 % für jede begonnene Woche der Fristenüberschreitung bis zum Betrag von 5 % des vereinbarten Nettopreises ohne Mehrwertsteuer in Abzug zu bringen. In allen Fällen ist der Auftragnehmer verpflichtet, eine erkennbare Lieferverzögerung unverzüglich zu melden.
5. Die Lieferungen erfolgen verpackt bei Bestimmungsort auf Gefahr des Auftragnehmers. Wenn nicht anders vereinbart, sind die Kosten der Verpackung im Preis inbegriffen. Kosten und Schäden, die aus der Nichtbeachtung unserer Versandvorschriften entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
6. Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Gleitpreise bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung ebenso wie die zu ihrer Ermittlung dienenden Basiswerte, Preisanteile bzw. Gleitformel. Durch eventuell geleistete Anzahlungen ist der aliquote Teil des Auftragswertes fest abgegolten und unterliegt keiner weiteren Gleitung.
7. Von der erfolgten Lieferung bzw. Versandbereitschaft sind wir unverzüglich zu verständigen. Bei direktem Versand an dritte Firmen ist in den Frachtbriefen und Versandpapieren als Absender nur die heile automation e.U. anzugeben. Name oder Firma des Auftragnehmers oder sonstige Ursprungszeichen dürfen weder an oder in den Sendungen noch auf den Versandpapieren erscheinen.
8. Die Lieferung ist an die von uns angegebene Versandadresse auszuführen. Unsere vollständige Bestellnummer sowie unsere Versandvermerke sind in den Lieferscheinen, Versandanzeigen, auf den Versandpapieren und Rechnungen anzugeben. Lieferungen mit unvollständigen Lieferpapieren (fehlende Bestellnummer) werden nicht übernommen. Daraus entstehende Verzugsfolgen gehen zu Lasten des Lieferanten.
9. Rechnungen sind in dreifacher Ausfertigung und für jede Bestellung getrennt auszustellen. Die Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen. Rechnungen, die dieser Vorschrift widersprechen, werden nicht angenommen.
10. Der Auftragnehmer garantiert eine einwandfreie, dem Auftrag und den einschlägigen Vorschriften und Normen entsprechende Lieferung bzw. Leistung. Dies gilt insbesondere auch für die CE-Kennzeichnung, die in einer EU-Richtlinie gefordert wird, so etwa die Richtlinie 89/336/EWG, elektromagnetische Verträglichkeit (EMV). Bei mangelhafter Ausführung steht es in unserem Ermessen, die Lieferung bzw. Leistung zurückzuweisen und eine ordnungsgemäße Ausführung oder Behebung der Mängel bzw. eine angemessene Preisminderung, ungeachtet unserer sonstigen gesetzlichen Rechte, zu verlangen oder vom Auftrag zurückzutreten. Die Gewährleistung-/Garantiefrist beträgt für bewegliche Sachen 2 Jahre, für unbewegliche Sachen 3 Jahre. Sie beginnt am Tage der Übernahme. Die Bestätigung auf den Lieferscheinen bedeutet – ebenso wie die Zahlung – keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung. Die Ware wird daher in jedem Fall nur unter diesem Vorbehalt übernommen. Die Übernahme der Ware erfolgt erst, nachdem die stichprobenweise Prüfung am Verwendungsort vorgenommen wurde. Festgestellte Quantitäts- und Qualitätsmängel können von uns innerhalb von 30 Tagen ab Übernahme gelten gemacht werden. Alle Mängel, die innerhalb der Gewährleistung-/Garantiefrist auftreten, sind vom Auftragnehmer einschließlich der damit verbundenen Kosten für Demontage, Montage, Reise, Fracht, Verpackung, etc. für uns unentgeltlich zu beheben. Kommt der Auftragnehmer innerhalb einer festgelegten Frist seiner Liefer- und Leistungsverpflichtung nicht nach, sind wir zur Ersatzvornahme berechtigt. Für ersetzte Teile läuft die Gewährleistungs-/Garantiefrist von neuem.
11. Bezüglich des Eigentumsüberganges gelten die gesetzlichen Regelungen.
12. Bei Bestellungen, die Gefahrgut betreffen, ist der Lieferant verpflichtet, den Auftraggeber darauf schriftlich hinzuweisen und auf allen Lieferpapieren das gelieferte Gefahrgut gemäß den gültigen Vorschriften zu deklarieren.
13. Das Qualitätssicherungssystem des Lieferanten muss in der Lage sein, die von dem Geschäftsfall anzuwendende Qualitätssicherungsnorm zu erfüllen. Auf Wunsch muss der Lieferant Überprüfungen seines Qualitätssicherungssystems durchführen lassen. Die gesamte geforderte Qualitätsdokumentation (z. B. Werkzeuge, Abnahmeprüfzeugnisse usw.) gilt als wesentlicher Bestandteil der Lieferung.
14. Muster und Zeichnungen sind unser Eigentum und bei Lieferung zurückzustellen.
15. Zahlung erfolgt innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Zahlungen erfolgen im Überweisungsverkehr, anstandslose Übernahme der Lieferung (Leistung) vorausgesetzt. Nachahmesendungen werden nur angenommen, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.
16. Zessionen sind an unser vorhergehendes Einverständnis gebunden.
17. Der Auftragnehmer hat uns bei etwa aus der Lieferung entstehenden patentrechtlichen Streitigkeiten schad- und klaglos zu halten und uns den uneingeschränkten Gebrauch der gelieferten Sache zu gewährleisten.
18. Es gilt österreichisches Recht, Gerichtsstand Deutschlandsberg. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf wird ausgeschlossen.